Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 29. September 1965	Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik *)

Vom 20. September 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik vom 18. Mai 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 606) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Für diese Statistik werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. bei Unfällen, bei denen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden von 1 000 Deutsche Mark und mehr bei mindestens einem der Beteiligten verursacht worden sind,
   a) Art, Ort und Zeit des Unfalles,
   b) die am Unfall beteiligten Verkehrsteilnehmer und Verkehrsmittel,
   c) die polizeilich festgestellten unmittelbaren Unfallursachen und die Unfallumstände,
   d) die Unfallfolgen;
2. bei allen anderen Unfällen
   a) Ort des Unfalles,
   b) die am Unfall beteiligten Verkehrsteilnehmer und Verkehrsmittel,
   c) die Höhe des entstandenen Sachschadens."

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Soweit nach den örtlichen Gegebenheiten kein Bedürfnis besteht, die Unfälle nach § 2 Nr. 2 mit den Tatbeständen nach den Buchstaben a bis c zu erfassen, können die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung für den Bereich ihres Landes oder für Teile davon anordnen, daß diese Unfälle nur zahlenmäßig erfaßt werden oder daß bei der zahlenmäßigen Erfassung die Angaben nach den Buchstaben a bis c teilweise entfallen können."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. September 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 9280-1

Gesetz zur Änderung des Krankenpflegegesetzes*)

Vom 20. September 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 716) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird durch die Überschrift „Krankenpflegegesetz" ersetzt.

2. An Stelle der Abschnittsüberschriften vor den §§ 1, 6, 8, 12, 13, 15, 16 und 17 tritt folgende Abschnittseinteilung:

1. Abschnitt	§§ 1 bis 14
2. Abschnitt	§§ 14 a bis 14 i
3. Abschnitt	§§ 15 bis 22.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden
      aa) im Einleitungssatz nach dem Wort „Erlaubnis" die Worte „nach § 1 Abs. 1" eingefügt,
      bb) Nummer 3 gestrichen.
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
      „(2) Die Erlaubnis ist auch Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) zu erteilen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Anderen Personen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn diese Voraussetzungen vorliegen."

4. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden
      aa) Nummer 1 gestrichen,
      bb) in Nummer 2 die Worte „schwerer Verfehlungen" durch die Worte „eines Verhaltens" ersetzt.
   b) Absatz 2 wird gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden
      aa) in Nummer 1 die Worte „für die Erteilung der Erlaubnis irrtümlich" durch die Worte „für ihre Erteilung zu Unrecht" ersetzt,
      bb) in Nummer 2 nach „§ 3" die Worte „Nr. 1" eingefügt,
      cc) Nummer 3 gestrichen.
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
      „(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung nach § 3 Nr. 2 rechtfertigen würden."

6. Die §§ 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 5

In den Fällen der §§ 3 und 4 ist der Betroffene vorher zu hören. Ist der Betroffene nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 6

Die Lehrgänge (§§ 8 bis 11) werden in Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen durchgeführt, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind (§ 7). Die praktische Ausbildung während des Lehrganges kann, sofern das Ausbildungsziel es erfordert, auch in einer Anstalt durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt ist.

§ 7

(1) Die Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule ist zur Ausbildung geeignet, wenn

1. a) die Krankenpflegeschule mit einem Allgemeinkrankenhaus, das mindestens drei Fachabteilungen besitzt, oder einem psychiatrischen Krankenhaus oder einem sonstigen Fachkrankenhaus mit mindestens 150 Krankenbetten verbunden ist und diese Anstalten eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung auf den Gebieten der Inneren Medizin, der Chirurgie und der Gynäkologie oder Psychiatrie gewährleisten,
   b) die Kinderkrankenpflegeschule mit einem Kinderkrankenhaus oder einer von einem hauptamtlich angestellten Facharzt für Kinderkrankheiten geleiteten Kinderabteilung eines Allgemeinkrankenhauses verbunden ist und eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung gewährleistet ist,

---
*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2124-5

und sie

2. gemeinsam von einer Oberin oder leitenden Schwester oder einem leitenden Krankenpfleger und einem Arzt, von einer Oberin oder leitenden Schwester oder einem leitenden Krankenpfleger oder einem Arzt geleitet wird, und

3. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Schülerinnen (Schüler) erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten verfügt, insbesondere

a) über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte, darunter mindestens eine besonders vorgebildete Unterrichtsschwester (einen Unterrichtspfleger) verfügt,

b) die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht und für die Unterbringung der Schülerinnen (Schüler) besitzt."

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Nummer 2 durch folgende Fassung ersetzt:

„2. a) eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung oder eine der abgeschlossenen Realschulbildung entsprechende Schulbildung,

b) eine abgeschlossene Volksschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung und den erfolgreichen Besuch einer dreijährigen Pflegevorschule. In den Fällen, in denen die Volksschulbildung nach neun Jahren abgeschlossen wird, genügt der zweijährige Besuch einer Pflegevorschule. An die Stelle des Besuchs einer Pflegevorschule kann der Besuch einer Schwesternvorschule oder eine gleichwertige Ausbildung treten,

c) eine abgeschlossene Volksschulbildung und eine Berufsausbildung mit Lehrabschlußprüfung oder

d) den Besitz der Erlaubnis nach § 14a Abs. 1 und eine dreijährige Bewährung im Beruf der Krankenpflegehelferin (des Krankenpflegehelfers) nach Erwerb dieser Erlaubnis,";

bb) im letzten Satz das Wort „polizeiliches" durch „amtliches" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bewerberinnen müssen außerdem eine halbjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit in eigener oder fremder Familie, in einer geeigneten Anstalt oder einer hauswirtschaftlichen Schule abgeleistet haben. Die hauswirtschaftliche Tätigkeit braucht nicht abgeleistet zu werden von Bewerberinnen, die

1. eine Pflege- oder Schwesternvorschule besucht haben,

2. eine hauswirtschaftliche Lehre mit Erfolg abgeschlossen haben,

3. eine Erlaubnis nach § 14a Abs. 1 besitzen oder

4. das freiwillige soziale Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640) abgeleistet haben."

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zwei" durch „drei" ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Es werden verkürzt

1. für eine Krankenschwester der Lehrgang in der Kinderkrankenpflege um achtzehn Monate,

2. für eine Kinderkrankenschwester der Lehrgang in der Krankenpflege um achtzehn Monate,

3. für eine Hebamme der Lehrgang in der Kinderkrankenpflege oder der Lehrgang in der Krankenpflege um zwölf Monate,

4. für eine Krankenpflegehelferin (einen Krankenpflegehelfer) der Lehrgang in der Krankenpflege um sechs Monate, nach dreijähriger Bewährung im Beruf der Krankenpflegehelferin (des Krankenpflegehelfers) nach Erwerb der Erlaubnis nach § 14a Abs. 1 um zwölf Monate.

(3) Die zuständige Behörde kann eine Ausbildung in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, bis zu zwei Jahren auf den Lehrgang in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege anrechnen."

9. In § 10 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Unterbrechungen wegen Erkrankung oder Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen."

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Die Lehrgänge in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege umfassen Unterricht und eine praktische Ausbildung. Der Unterricht umfaßt mindestens 1 200 Unterrichtsstunden (Gruppenunterricht)."

11. § 12 wird gestrichen.

12. In § 13 wird Satz 2 gestrichen.

13. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Ausbildung und die Prüfungen in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege zu regeln."

14. Hinter § 14 werden die folgenden §§ 14 a bis 14 i eingefügt:

„§ 14 a

(1) Wer die Krankenpflegehilfe unter der Bezeichnung „Krankenpflegehelferin" oder „Krankenpflegerhelfer" ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Krankenpflegehilfe im Sinne dieses Gesetzes umfaßt auch die Pflege Geisteskranker.

§ 14 b

(1) Die Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1 wird Personen erteilt, die

1. an dem Lehrgang (§§ 14 e bis 14 g) teilgenommen und
2. die Prüfung (§ 14 h) bestanden haben.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis an Personen mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen gleichwertigen Ausbildung gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 14 c

Für die Versagung und die Rücknahme der Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1 gelten die §§ 3 bis 5 entsprechend.

§ 14 d

(1) Der Lehrgang (§§ 14 e bis 14 g) wird in einer Schule für Krankenpflegehilfe durchgeführt, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt ist (Absatz 2). Die praktische Ausbildung während des Lehrganges kann, sofern das Ausbildungsziel es erfordert, auch in einer Anstalt durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt ist.

(2) Eine Schule für Krankenpflegehilfe ist zur Ausbildung geeignet, wenn sie

1. gemeinsam von einer Oberin oder leitenden Schwester oder einem leitenden Krankenpfleger und einem Arzt, von einer Oberin oder leitenden Schwester oder einem leitenden Krankenpfleger oder einem Arzt geleitet wird,
2. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Schülerinnen (Schüler) erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten verfügt, insbesondere
   a) über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte verfügt,
   b) die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht und für die Unterbringung der Schülerinnen (der Schüler) besitzt

   und
3. mit einer geeigneten Krankenanstalt verbunden ist.

§ 14 e

(1) Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zum Besuch der Schule für Krankenpflegehilfe haben nachzuweisen

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. eine abgeschlossene Volksschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung,
3. ihre körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.

Sie haben ferner ein amtliches Führungszeugnis beizubringen.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend für Bewerberinnen (Bewerber) um die Zulassung zum Besuch der Schule für Krankenpflegehilfe.

(3) Die zuständige Behörde kann in Härtefällen Ausnahmen von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 zulassen.

§ 14 f

(1) Der Lehrgang in der Krankenpflegehilfe dauert ein Jahr.

(2) Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Ferien bis zu vier Wochen und
2. Unterbrechungen wegen Erkrankung oder Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vier Wochen.

§ 14 g

Der Lehrgang in der Krankenpflegehilfe umfaßt Unterricht und eine praktische Ausbildung. Der Unterricht umfaßt mindestens 250 Unterrichtsstunden (Gruppenunterricht).

§ 14 h

Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist durch eine Prüfung vor staatlichen Prüfungsausschüssen nachzuweisen.

§ 14 i

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Ausbildung und die Prüfung in der Krankenpflegehilfe zu regeln."

15. Die §§ 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1, § 14b Abs. 1 und § 19 Abs. 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Bewerberin (der Bewerber) die Prüfung abgelegt hat, im Falle des § 19 Abs. 2 Satz 1 die Prüfung ablegen will.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, §§ 4, 14 b Abs. 2, § 14 c in Verbindung mit § 4, § 17 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Bewerberin (der Bewerber) oder die Inhaberin (der Inhaber) der Erlaubnis

1. ihren (seinen) Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, ihren (seinen) Wohnsitz begründen will, oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt ihren (seinen) Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidungen nach §§ 6 und 14 d Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Schule oder die Anstalt liegt.

(4) Die Entscheidungen nach § 9 Abs. 3, § 14e Abs. 3 und § 20 Abs. 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Bewerberin (der Bewerber) an einem Lehrgang teilnehmen will.

(5) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 16

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Krankenschwester", „Krankenpfleger" oder „Kinderkrankenschwester" führt,
2. ohne Erlaubnis nach § 14a Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin" oder „Krankenpflegehelfer" führt,
3. die Berufsbezeichnung „Säuglings- und Kinderschwester" führt, ohne als solche staatlich anerkannt worden zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

16. In § 17 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Wer am 1. Oktober 1965 mindestens drei Jahre an einer Krankenanstalt oder einer sonstigen Anstalt, die durch das Gesundheitsamt überwacht wird, als Pflegehilfskraft tätig gewesen ist, erhält nach der Prüfung in der Krankenpflegehilfe die Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1, ohne daß es der Teilnahme an einem Lehrgang (§ 14 b Abs. 1 Nr. 1) bedarf.

(3) Wer am 1. Oktober 1965 mindestens zehn Jahre an einer Krankenanstalt oder einer sonstigen Anstalt, die durch das Gesundheitsamt überwacht wird, als Pflegehilfskraft tätig gewesen ist, erhält auf Antrag die Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1, ohne daß es der Teilnahme an einem Lehrgang und der Prüfung in der Krankenpflegehilfe (§ 14 b Abs. 1) bedarf."

17. In § 18 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls nicht bis zum 1. Juli 1970 nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 7 erfüllt sind."

18. Die §§ 19 und 20 erhalten folgende Fassung:

„§ 19

(1) Eine vor dem 1. Oktober 1965 nach den Vorschriften des Gesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1957 begonnene Ausbildung in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege wird nach diesen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält die Bewerberin (der Bewerber) eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1.

(2) Wer eine Ausbildung erworben hat, die der Ausbildung nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 gleichwertig ist, kann bis zum 30. September 1968 zur Prüfung in der Krankenpflegehilfe zugelassen werden, ohne daß es der Teilnahme an einem Lehrgang (§§ 14e bis 14g) bedarf. Nach der Prüfung erhält die Bewerberin (der Bewerber) eine Erlaubnis nach § 14a Abs. 1.

(3) Wer eine Ausbildung erworben hat, die der Ausbildung nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 gleichwertig ist, und bis zum 30. September 1967 eine Prüfung abgelegt hat, die den Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 14 i über die Prüfung in der Krankenpflegehilfe entspricht, erhält die Erlaubnis nach § 14a Abs. 1.

(4) Wer bis zum 1. Oktober 1968 die Volksschule oder eine gleichwertige Schulbildung abgeschlossen hat, kann zum Besuch der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule zugelassen werden, ohne daß es des Nachweises der übrigen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b oder c bedarf.

§ 20

(1) Wer als Soldat im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder als Polizeivollzugsbeamter im Sanitätsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Länderpolizeien eine mindestens vierjährige Dienstzeit abgeleistet hat, kann die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 erhalten, wenn er

1. die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder
2. die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Länderpolizeien

bestanden hat.

(2) Wer als Soldat im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder als Polizeivollzugsbeamter im Sanitätsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Länderpolizeien eine mindestens dreijährige

Dienstzeit abgeleistet hat, kann die Erlaubnis nach § 14a Abs. 1 erhalten, wenn er

1. die Sanitätsprüfung im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder
2. die Fachprüfung für die Verwendung als Hilfssanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Länderpolizeien

bestanden hat.

(3) Die zuständige Behörde kann die Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr bei Personen, die den Grundwehrdienst im Sanitätsdienst abgeleistet und die Sanitätsprüfung bestanden haben, bis zu sechs Monaten auf den Lehrgang in der Krankenpflege oder in der Krankenpflegehilfe anrechnen."

19. In § 22 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) und § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239) finden weiterhin Anwendung. § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Krankenpflegeverordnung gilt entsprechend für Schüler von Schulen für Krankenpflegehilfe."

Artikel II

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) in der neuen Fassung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel I ergibt, und unter neuer Paragraphenfolge als Krankenpflegegesetz bekanntzumachen.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. September 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Bekanntmachung der Neufassung des Krankenpflegegesetzes

Vom 20. September 1965

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Krankenpflegegesetzes vom 20. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1438) wird nachstehend der Wortlaut des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 in der ab 1. Oktober 1965 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 20. September 1965

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
In Vertretung
Bargatzky

Krankenpflegegesetz

in der Fassung vom 20. September 1965 *)

1. Abschnitt

§ 1

(1) Wer die Krankenpflege unter der Bezeichnung „Krankenschwester" oder „Krankenpfleger" oder die Kinderkrankenpflege unter der Bezeichnung „Kinderkrankenschwester" ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Krankenpflege im Sinne dieses Gesetzes umfaßt auch die Geisteskrankenpflege.

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 wird Personen erteilt, die nachweisen, daß sie

1. an dem Lehrgang (§§ 8 bis 11) teilgenommen und
2. die Prüfung (§ 13) bestanden haben.

(2) Die Erlaubnis ist auch Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) zu erteilen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Anderen Personen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.

§ 3

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Bewerberin (der Bewerber)

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche ihrer (seiner) geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

§ 4

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. eine Voraussetzung für ihre Erteilung zu Unrecht als gegeben angenommen worden ist oder
2. nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 Nr. 1 rechtfertigen würden.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung nach § 3 Nr. 2 rechtfertigen würden.

§ 5

In den Fällen der §§ 3 und 4 ist der Betroffene vorher zu hören. Ist der Betroffene nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 6

Die Lehrgänge (§§ 8 bis 11) werden in Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen durchgeführt, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind (§ 7). Die praktische Ausbildung während des Lehrganges kann, sofern das Aus-

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2124-5

bildungsziel es erfordert, auch in einer Anstalt durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt ist.

§ 7

(1) Die Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule ist zur Ausbildung geeignet, wenn

1. a) die Krankenpflegeschule mit einem Allgemeinkrankenhaus, das mindestens drei Fachabteilungen besitzt, oder einem psychiatrischen Krankenhaus oder einem sonstigen Fachkrankenhaus mit mindestens 150 Krankenbetten verbunden ist und diese Anstalten eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung auf den Gebieten der Inneren Medizin, der Chirurgie und der Gynäkologie oder Psychiatrie gewährleisten,

   b) die Kinderkrankenpflegeschule mit einem Kinderkrankenhaus oder einer von einem hauptamtlich angestellten Facharzt für Kinderkrankheiten geleiteten Kinderabteilung eines Allgemeinkrankenhauses verbunden ist und eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung gewährleistet ist,

   und sie

2. gemeinsam von einer Oberin oder leitenden Schwester oder einem leitenden Krankenpfleger und einem Arzt, von einer Oberin oder leitenden Schwester oder einem leitenden Krankenpfleger oder einem Arzt geleitet wird, und

3. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Schülerinnen (Schüler) erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten verfügt, insbesondere

   a) über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte, darunter mindestens eine besonders vorgebildete Unterrichtsschwester (einen Unterrichtspfleger) verfügt,

   b) die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht und für die Unterbringung der Schülerinnen (Schüler) besitzt.

§ 8

(1) Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zum Besuch der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule haben nachzuweisen

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres;

2. a) eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung oder eine der abgeschlossenen Realschulbildung entsprechende Schulbildung,

   b) eine abgeschlossene Volksschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung und den erfolgreichen Besuch einer dreijährigen Pflegevorschule. In den Fällen, in denen die Volksschulbildung nach neun Jahren abgeschlossen wird, genügt der zweijährige Besuch einer Pflegevorschule. An die Stelle des Besuchs einer Pflegevorschule kann der Besuch einer Schwesternvorschule oder eine gleichwertige Ausbildung treten,

   c) eine abgeschlossene Volksschulbildung und eine Berufsausbildung mit Lehrabschlußprüfung oder

   d) den Besitz der Erlaubnis nach § 14a Abs. 1 und eine dreijährige Bewährung im Beruf der Krankenpflegehelferin (des Krankenpflegehelfers) nach Erwerb dieser Erlaubnis;

3. ihre körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.

Sie haben ferner ein amtliches Führungszeugnis beizubringen.

(2) Bewerberinnen müssen außerdem eine halbjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit in eigener oder fremder Familie, in einer geeigneten Anstalt oder einer hauswirtschaftlichen Schule abgeleistet haben. Die hauswirtschaftliche Tätigkeit braucht nicht abgeleistet zu werden von Bewerberinnen, die

1. eine Pflege- oder Schwesternvorschule besucht haben,

2. eine hauswirtschaftliche Lehre mit Erfolg abgeschlossen haben,

3. eine Erlaubnis nach § 14a Abs. 1 besitzen oder

4. das freiwillige soziale Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640) abgeleistet haben.

(3) Von dem Erfordernis der Vollendung des 18. Lebensjahres kann abgesehen werden bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen.

§ 9

(1) Die Lehrgänge in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege dauern je drei Jahre.

(2) Es werden verkürzt

1. für eine Krankenschwester der Lehrgang in der Kinderkrankenpflege um achtzehn Monate,

2. für eine Kinderkrankenschwester der Lehrgang in der Krankenpflege um achtzehn Monate,

3. für eine Hebamme der Lehrgang in der Kinderkrankenpflege oder der Lehrgang in der Krankenpflege um zwölf Monate,

4. für eine Krankenpflegehelferin (einen Krankenpflegehelfer) der Lehrgang in der Krankenpflege um sechs Monate, nach dreijähriger Bewährung im Beruf der Krankenpflegehelferin (des Krankenpflegehelfers) nach Erwerb der Erlaubnis nach § 14a Abs. 1 um zwölf Monate.

(3) Die zuständige Behörde kann eine Ausbildung in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, bis zu zwei Jahren auf den Lehrgang in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege anrechnen.

§ 10

Auf die Dauer des Lehrganges werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Ferien bis zu vier Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen wegen Erkrankung oder Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen.

§ 11

Die Lehrgänge in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege umfassen Unterricht und eine praktische Ausbildung. Der Unterricht umfaßt mindestens 1 200 Unterrichtsstunden (Gruppenunterricht).

§ 12

(gestrichen)

§ 13

Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist durch eine Prüfung vor staatlichen Prüfungsausschüssen nachzuweisen.

§ 14

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Ausbildung und die Prüfungen in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege zu regeln.

2. Abschnitt

§ 14 a

(1) Wer die Krankenpflegehilfe unter der Bezeichnung „Krankenpflegehelferin" oder „Krankenpflegehelfer" ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Krankenpflegehilfe im Sinne dieses Gesetzes umfaßt auch die Pflege Geisteskranker.

§ 14 b

(1) Die Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1 wird Personen erteilt, die
1. an dem Lehrgang (§§ 14 e bis 14 g) teilgenommen und
2. die Prüfung (§ 14 h) bestanden haben.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis an Personen mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen gleichwertigen Ausbildung gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 14 c

Für die Versagung und die Rücknahme der Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1 gelten die §§ 3 bis 5 entsprechend.

§ 14 d

(1) Der Lehrgang (§§ 14 e bis 14 g) wird in einer Schule für Krankenpflegehilfe durchgeführt, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt ist (Absatz 2). Die praktische Ausbildung während des Lehrganges kann, sofern das Ausbildungsziel es erfordert, auch in einer Anstalt durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt ist.

(2) Eine Schule für Krankenpflegehilfe ist zur Ausbildung geeignet, wenn sie
1. gemeinsam von einer Oberin oder leitenden Schwester oder einem leitenden Krankenpfleger und einem Arzt, von einer Oberin oder leitenden Schwester oder einem leitenden Krankenpfleger oder einem Arzt geleitet wird,
2. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Schülerinnen (Schüler) erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten verfügt, insbesondere
   a) über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte verfügt,
   b) die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht und für die Unterbringung der Schülerinnen (Schüler) besitzt

   und
3. mit einer geeigneten Krankenanstalt verbunden ist.

§ 14 e

(1) Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zum Besuch der Schule für Krankenpflegehilfe haben nachzuweisen
1. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. eine abgeschlossene Volksschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung,
3. ihre körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.

Sie haben ferner ein amtliches Führungszeugnis beizubringen.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend für Bewerberinnen (Bewerber) um die Zulassung zum Besuch der Schule für Krankenpflegehilfe.

(3) Die zuständige Behörde kann in Härtefällen Ausnahmen von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 zulassen.

§ 14 f

(1) Der Lehrgang in der Krankenpflegehilfe dauert ein Jahr.

(2) Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet
1. Unterbrechungen durch Ferien bis zu vier Wochen und
2. Unterbrechungen wegen Erkrankung oder Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vier Wochen.

§ 14 g

Der Lehrgang in der Krankenpflegehilfe umfaßt Unterricht und eine praktische Ausbildung. Der Unterricht umfaßt mindestens 250 Unterrichtsstunden (Gruppenunterricht).

§ 14 h

Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist durch eine Prüfung vor staatlichen Prüfungsausschüssen nachzuweisen.

§ 14 i

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Ausbildung und die Prüfung in der Krankenpflegehilfe zu regeln.

3. Abschnitt

§ 15

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1, § 14 b Abs. 1 und § 19 Abs. 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Bewerberin (der Bewerber) die Prüfung abgelegt hat, im Falle des § 19 Abs. 2 Satz 1 die Prüfung ablegen will.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, §§ 4, 14 b Abs. 2, § 14 c in Verbindung mit § 4, § 17 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Bewerberin (der Bewerber) oder die Inhaberin (der Inhaber) der Erlaubnis

1. ihren (seinen) Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, ihren (seinen) Wohnsitz begründen will, oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt ihren (seinen) Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidungen nach §§ 6 und 14 d Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Schule oder die Anstalt liegt.

(4) Die Entscheidungen nach § 9 Abs. 3, § 14 e Abs. 3 und § 20 Abs. 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Bewerberin (der Bewerber) an einem Lehrgang teilnehmen will.

(5) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 16

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Krankenschwester", „Krankenpfleger" oder „Kinderkrankenschwester" führt,
2 ohne Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin" oder Krankenpflegehelfer" führt,
3. die Berufsbezeichnung „Säuglings- und Kinderschwester" führt, ohne als solche staatlich anerkannt worden zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes[1]) erteilte staatliche Anerkennung als Krankenschwester oder Krankenpfleger oder Säuglings- und Kinderschwester gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Wer am 1. Oktober 1965 mindestens drei Jahre an einer Krankenanstalt oder einer sonstigen Anstalt, die durch das Gesundheitsamt überwacht wird, als Pflegehilfskraft tätig gewesen ist, erhält nach der Prüfung in der Krankenpflegehilfe die Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1, ohne daß es der Teilnahme an einem Lehrgang (§ 14 b Abs. 1 Nr. 1) bedarf.

(3) Wer am 1. Oktober 1965 mindestens zehn Jahre an einer Krankenanstalt oder einer sonstigen Anstalt, die durch das Gesundheitsamt überwacht wird, als Pflegehilfskraft tätig gewesen ist, erhält auf Antrag die Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1, ohne daß es der Teilnahme an einem Lehrgang und der Prüfung in der Krankenpflegehilfe (§ 14 b Abs. 1) bedarf.

§ 18

Krankenpflegeschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes[2]) die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 6, falls die Anerkennung nicht zurückgenommen wird. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls nicht bis zum 1. Juli 1970 nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 7 erfüllt sind.

§ 19

(1) Eine vor dem 1. Oktober 1965 nach den Vorschriften des Gesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1957 begonnene Ausbildung in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege wird nach diesen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält die Bewerberin (der Bewerber) eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1.

(2) Wer eine Ausbildung erworben hat, die der Ausbildung nach § 14 b Abs. 1 Nr. 1 gleichwertig ist, kann bis zum 30. September 1968 zur Prüfung in der Krankenpflegehilfe zugelassen werden, ohne daß es der Teilnahme an einem Lehrgang (§§ 14 e bis 14 g) bedarf. Nach der Prüfung erhält die Bewerberin (der Bewerber) eine Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1.

(3) Wer eine Ausbildung erworben hat, die der Ausbildung nach § 14 b Abs. 1 Nr. 1 gleichwertig ist, und bis zum 30. September 1967 eine Prüfung abgelegt hat, die den Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 14 i über die Prüfung in der Krankenpflegehilfe entspricht, erhält die Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1

(4) Wer bis zum 1. Oktober 1968 die Volksschule oder eine gleichwertige Schulbildung abgeschlossen hat, kann zum Besuch der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule zugelassen werden, ohne daß es des Nachweises der übrigen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b oder c bedarf.

§ 20

(1) Wer als Soldat im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder als Polizeivollzugsbeamter im Sanitätsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Länderpolizeien eine mindestens vierjährige Dienstzeit abgeleistet hat, kann die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 erhalten, wenn er

[1]) Die Vorschrift bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1957.

[2]) Die Vorschrift des Satzes 1 bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1957.

1. die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder
2. die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Länderpolizeien

bestanden hat.

(2) Wer als Soldat im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder als Polizeivollzugsbeamter im Sanitätsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Länderpolizeien eine mindestens dreijährige Dienstzeit abgeleistet hat, kann die Erlaubnis nach § 14a Abs. 1 erhalten, wenn er

1. die Sanitätsprüfung im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder
2. die Fachprüfung für die Verwendung als Hilfssanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Länderpolizeien

bestanden hat.

(3) Die zuständige Behörde kann die Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr bei Personen, die den Grundwehrdienst im Sanitätsdienst abgeleistet und die Sanitätsprüfung bestanden haben, bis zu sechs Monaten auf den Lehrgang in der Krankenpflege oder in der Krankenpflegehilfe anrechnen.

§ 21

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22[3])

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten, vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 2 und soweit sich nicht aus § 19 etwas anderes ergibt, außer Kraft

1. das Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309),
2. die Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) in der Fassung vom 8. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 678),
3. die Ausführungsverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1314),
4. die Ergänzungsverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1320),
5. die Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1823),
6. die Verordnung zur Ergänzung der Krankenpflegeverordnung vom 6. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 5),
7. die Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239) in der Fassung der Verordnung vom 19. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 941),
8. die Säuglings- und Kinderpflege-Ausführungsverordnung vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2244),
9. die Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen vom 23. November 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 661),
10. die Schleswig-Holsteinische Verordnung über die Verlängerung der Ausbildungszeit von allgemein ausgebildeten Schwestern vom 1. April 1946 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 91),
11. die Schleswig-Holsteinische Verordnung zur Änderung der Krankenpflegeverordnung vom 14. Februar 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 3),
12. die Niedersächsische Verordnung vom 29. September 1947 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 102) über das Inkrafttreten des § 1 Abs. 1, der §§ 17 und 18 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) in der Fassung des § 1 der Verordnung vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1823),
13. die Niedersächsische Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen vom 4. Oktober 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 159),
14. das Hamburgische Gesetz zur Abänderung der Krankenpflegeverordnung und der Ausführungsverordnung vom 16. Dezember 1948 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 151),
15. das Bremische Gesetz vom 12. Mai 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 90) zur Änderung der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310),
16. das Bremische Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege vom 30. August 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 179), sowie die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 1. März 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 25).

(2) § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1310) und § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239) finden weiterhin Anwendung. § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Krankenpflegeverordnung gilt entsprechend für Schüler von Schulen für Krankenpflegehilfe.

---

[3]) Die Vorschrift des Absatzes 1 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1957. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Artikel IV des in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzes.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte und des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte[1])

Vom 14. September 1965

Auf Grund des Artikels 4 § 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 801) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte und des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der vom 1. Mai 1965 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 14. September 1965

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

1) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 8251-1; ändert Bundesgesetzbl. III 8251-2

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte[2])

in der Fassung vom 14. September 1965

Erster Abschnitt

Anspruchsberechtigter Personenkreis

§ 1

(1) Altersgeld nach diesem Gesetz erhalten ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer sowie deren Witwen oder Witwer.

(2) Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen geht.

(3) Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, deren Unternehmen, unabhängig vom jeweiligen Unternehmer, eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet.

(4) Eine Existenzgrundlage ist insbesondere gegeben, wenn der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens eine von der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nach billigem Ermessen auf Grund der örtlichen oder bezirklichen Gegebenheiten festzusetzende Mindesthöhe erreicht. Als Einheitswert gilt der von den Finanzbehörden ermittelte Ertragswert. Die von den Finanzbehörden festgestellten Zu- und Abschläge zum Ertragswert mit Ausnahme der Zu- und Abschläge wegen Über- oder Unterbestandes an Gebäuden sind zu berücksichtigen. Der Mindestwert für Grundstücke mit Wohnhäusern bleibt außer Ansatz. Ist der Einheitswert des Gesamtunternehmens nicht zu ermitteln, so ist von der genutzten Fläche und dem durchschnittlichen Hektarsatz der Gemeinde auszugehen. Die Mindesthöhe nach dem Arbeitsbedarf ist unter Berücksichtigung der Kulturarten zu bemessen und kann entweder nach der Zahl der Arbeitstage oder der Flächengröße festgesetzt werden.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften für die Festsetzung der Mindesthöhe des Einheitswertes und des Arbeitsbedarfs im Sinne des Absatzes 4 zu erlassen.

[2]) Bundesgesetzbl. III 8251-1

Zweiter Abschnitt

Leistungen

Leistungsvoraussetzungen

§ 2

(1) Ein landwirtschaftlicher Unternehmer erhält Altersgeld, wenn er

a) das 65. Lebensjahr vollendet hat und
b) für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat und
c) nach Vollendung des 50. Lebensjahres das Unternehmen abgegeben hat.

(2) Vorzeitiges Altersgeld erhält ein landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn er

a) erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist,
b) für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt und
c) das Unternehmen abgegeben hat.

(3) Abgabe im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c ist die Übergabe eines landwirtschaftlichen Unternehmens oder ein sonstiger Verlust der Unternehmereigenschaft. Ist mit der Abgabe des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c nicht der Übergang des Eigentums verbunden, so ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn die Abgabe für einen Zeitraum von mindestens neun Jahren nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Unternehmers unbeschadet weitergehender gesetzlicher Formvorschriften schriftlich vereinbart wird.

(4) Eine Abgabe des Unternehmens an den Ehegatten ist nicht Abgabe im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c.

(5) Betreibt ein Unternehmer mehrere Unternehmen, so ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn er sämtliche Unternehmen abgegeben hat.

(6) Betreiben Ehegatten gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen, so ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn beide Ehegatten das Unternehmen abgegeben haben.

(7) Bei teilweiser Abgabe ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c erst dann erfüllt, wenn der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des nicht abgegebenen Teiles des Unternehmens 25 vom Hundert der nach § 1 Abs. 4 festzusetzenden Mindesthöhe nicht überschreitet. Das abgegebene Unternehmen darf, sofern es als selbständiges Unternehmen bestehenbleibt, durch das Zurückbehalten von Unternehmensteilen die nach § 1 Abs. 4 festzusetzende Mindesthöhe nicht unterschreiten.

(8) Die Absätze 3 bis 7 gelten auch für die Abgabe des Unternehmens nach Absatz 2 Buchstabe c; in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.

§ 3

(1) Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten Altersgeld, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und wenn

a) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Altersgeld hatte und die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war oder

b) die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Vorzeitiges Altersgeld erhalten Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und wenn

a) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld hatte und die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war oder

b) die Witwe oder der Witwer erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist.

(3) Voraussetzung für die Gewährung des Altersgeldes nach Absatz 1 Buchstabe b ist, daß der verstorbene Unternehmer für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Auf die 180 Kalendermonate werden auch Beiträge angerechnet, die die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat.

(4) Voraussetzung für die Gewährung des vorzeitigen Altersgeldes nach Absatz 2 Buchstabe b ist, daß der verstorbene Unternehmer für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Auf die 60 Kalendermonate werden auch Beiträge angerechnet, die die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat.

Höhe des Altersgeldes

§ 4

(1) Das Altersgeld beträgt für den verheirateten Berechtigten 150 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 100 Deutsche Mark monatlich.

(2) Für die ersten drei Monate nach dem Tode eines Ehegatten wird dem überlebenden Ehegatten an Stelle des Altersgeldes nach den §§ 2, 4 Abs. 1 oder den §§ 3, 4 Abs. 1 das Altersgeld in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

(3) Steht beiden Ehegatten je ein Anspruch auf Altersgeld zu, so erhält jeder Ehegatte nur das einem unverheirateten Berechtigten zustehende Altersgeld.

(4) Treffen mehrere Ansprüche auf Altersgeld in einer Person zusammen, so wird nur ein Altersgeld gewährt.

(5) Bezieht der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes zugleich eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, so wird das Altersgeld um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens bis zur Hälfte, gekürzt. Dies gilt nicht für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind.

(6) Gewährt eine landwirtschaftliche Alterskasse Altersgeld für eine Zeit, für die ein Anspruch auf Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht und für die nach Absatz 5 das Altersgeld zu kürzen ist, so kann die landwirtschaftliche Alterskasse nach Maßgabe der §§ 1536 bis 1539 der Reichsversicherungsordnung Ersatz beanspruchen.

Mehrleistungen

§ 5

(1) Die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen kann durch Beschluß einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ein zusätzliches Altersgeld festsetzen. Der Vomhundertsatz der Veränderung des Altersgeldes darf seit der letzten Festsetzung den Vomhundertsatz der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) im gleichen Zeitraum nicht übersteigen.

(2) Das zusätzliche Altersgeld ist aus dem Beitragsaufkommen zu decken.

§ 6

(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines nach diesem Gesetz Beitragspflichtigen infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet oder gemindert, so kann die landwirtschaftliche Alterskasse Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gewähren, wenn durch sie die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von vorzeitigem Altersgeld, Ehegatten sowie Witwen und Witwer der nach diesem Gesetz Beitragspflichtigen.

(3) Soweit nach Gesetz oder Satzung für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 der Träger eines anderen Zweiges der Sozialversicherung oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle zuständig ist, bleiben deren Verpflichtung und Zuständigkeit unberührt.

§ 7

(1) Die Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 erstrecken sich auf stationäre Heilbehandlung und die Gewährung von Ersatzleistungen. Zum Zwecke der Durchführung dieser Maßnahmen arbeiten die landwirtschaftlichen Alterskassen und der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zusammen.

(2) Die stationäre Heilbehandlung umfaßt Maßnahmen in bestehenden Einrichtungen, wie Krankenanstalten, Heilstätten, Kureinrichtungen und Spezialanstalten sowie Behandlung in Kur- und Badeorten.

(3) Während der stationären Heilbehandlung eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines mitarbeitenden Ehegatten gewährt die landwirtschaftliche Alterskasse Ersatzleistungen in der Regel bis zur Dauer von höchstens drei Monaten. Ersatzleistungen sind die Gestellung einer Ersatzkraft oder die Gewährung eines Ersatzgeldes in Höhe von 20 Deutsche Mark täglich. Eine Ersatzkraft soll nicht gestellt werden, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer ständige familienfremde Arbeitskräfte beschäftigt.

(4) Die zur Durchführung der Absätze 2 und 3 erforderlichen allgemeinen Richtlinien erläßt die landwirtschaftliche Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen.

§ 8

(1) Die Durchführung der stationären Heilbehandlung bedarf der Zustimmung des Betreuten.

(2) § 1243 der Reichsversicherungsordnung gilt für landwirtschaftliche Unternehmer und Empfänger von vorzeitigem Altersgeld entsprechend. § 1244 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt für die landwirtschaftlichen Alterskassen entsprechend.

§ 9

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen können weitere Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen im Interesse der beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer zu fördern oder durchzuführen. Entstehen den landwirtschaftlichen Alterskassen besondere Aufwendungen dadurch, daß sie Betriebshelfer anderen Einrichtungen zur Verfügung stellen, so sind ihnen diese Aufwendungen zu erstatten. § 7 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Beschlüsse der landwirtschaftlichen Alterskassen über allgemeine Maßnahmen auf Grund des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Allgemeine Vorschriften über das Altersgeld

§ 10

(1) Der Anspruch auf Altersgeld richtet sich gegen die landwirtschaftliche Alterskasse, zu der zuletzt Beiträge entrichtet worden sind.

(2) Das Altersgeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, anderenfalls vom Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe a, § 3 Abs. 2 Buchstabe a, § 33 Abs. 10 Buchstabe a und § 34 Abs. 5 Buchstabe a wird das Altersgeld vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die §§ 1288, 1289, 1294, 1299, 1315, 1316, 1531 und 1536 bis 1539 der Reichsversicherungsordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Altersgeld der Witwe oder des Witwers (§ 3) fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem die Witwe oder der Witwer wieder heiratet.

(5) Hat die Witwe oder der Witwer sich wieder verheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Altersgeld vom Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, wieder auf, wenn der Antrag innerhalb von 12 Monaten nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt ist. Ein infolge der Auflösung der Ehe erworbener neuer Altersgeldanspruch wird angerechnet.

(6) Übernimmt ein Altersgeldberechtigter ein oder mehrere landwirtschaftliche Unternehmen oder Unternehmensteile, deren Einheitswert oder Arbeitsbedarf allein oder zusammen mit demjenigen etwa zurückbehaltener Unternehmensteile 25 vom Hundert der nach § 1 Abs. 4 festzusetzenden Mindesthöhe überschreitet, so ruht der Anspruch auf Altersgeld vom Beginn des folgenden Monats an. Der Berechtigte hat der landwirtschaftlichen Alterskasse die Übernahme innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

(7) Ist der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr erwerbsunfähig, so wird das Altersgeld entzogen. Das Altersgeld wird bis zum Ablauf des Monats gewährt, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid über die Entziehung des Altersgeldes zugestellt wird.

§ 11

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die das Altersgeld betreffenden Bestimmungen auch für das vorzeitige Altersgeld.

Dritter Abschnitt

Aufbringung der Mittel

§ 12

(1) Die Mittel zur Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Verwaltungskosten werden durch Beiträge, sonstige Einnahmen und die nach § 13 zu leistenden Bundesmittel aufgebracht.

(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Er beträgt 16 Deutsche Mark monatlich.

(3) Werden durch die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen höhere Leistungen (§ 5) beschlossen, so ist die hierfür notwendige Beitragserhöhung durch die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen festzusetzen.

(4) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Fälligkeitstermine werden durch die Satzung bestimmt. Sie dürfen nicht länger als vier Monate auseinanderliegen.

(5) Für den Beitragseinzug der Alterskasse gelten die Vorschriften über den Beitragseinzug zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Die Satzung der Alterskasse kann Näheres, auch Abweichendes bestimmen. Eine von der Alterskasse an den Beitragspflichtigen gerichtete Mahnung unterbricht die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung rückständiger Beiträge. § 1424 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§ 13

Decken das Beitragsaufkommen und die sonstigen Einnahmen (§ 12 Abs. 1 und 2) nicht die Gesamtaufwendungen der landwirtschaftlichen Alterskassen, so ist der Unterschiedsbetrag aus Bundesmitteln zu leisten.

Kreis der Beitragspflichtigen

§ 14

(1) Beitragspflichtig ist vorbehaltlich der Absätze 2, 3, 4, 6 und des § 37 jeder landwirtschaftliche Unternehmer (§ 1).

(2) Landwirtschaftliche Unternehmer sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien, wenn

a) für sie für 180 Kalendermonate Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk entrichtet sind oder

b) sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung neben der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 mindestens 30 Kalendermonate versicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung waren oder eine der in § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 oder § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen oder

c) sie als selbständige Handwerker in der Handwerksrolle eingetragen sind

und die Vorgänger im Unternehmen und deren Ehegatte verstorben sind oder schriftlich erklären, daß sie auf Altersgeldansprüche verzichten. Die Beitragsbefreiung tritt mit Beginn des Monats ein, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beitragsbefreiung ist unwiderruflich. Der Befreite scheidet damit endgültig aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aus.

(3) Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erfüllen, sind nicht beitragspflichtig, wenn ihnen zu diesem Zeitpunkt eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder einer der in § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Einrichtungen zusteht oder wenn sie eine der in § 7 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

(4) Von der Beitragspflicht sind für die Dauer von höchstens zwei Jahren nach dem Erbfall auf Antrag volljährige landwirtschaftliche Unternehmer zu befreien, die einer das landwirtschaftliche Unternehmen betreibenden Erbengemeinschaft angehören und nicht überwiegend in diesem Unternehmen tätig sind. Minderjährige Miterben sind beitragsfrei.

(5) Jeder landwirtschaftliche Unternehmer entrichtet nur einen Beitrag; das gilt auch dann, wenn er mehrere landwirtschaftliche Unternehmen betreibt.

(6) Betreiben Ehegatten gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen, so ist nur derjenige Ehegatte beitragspflichtig, der das Unternehmen überwiegend leitet.

Entrichtung des Beitrags

§ 15

(1) Die Beiträge sind an die landwirtschaftliche Alterskasse zu entrichten, die bei der für den Unternehmer zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft besteht.

(2) Betreibt ein Beitragspflichtiger mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, so hat er seinen Beitrag an die landwirtschaftliche Alterskasse zu entrichten, die für das Unternehmen mit dem höchsten Einheitswert zuständig ist.

(3) Über die Beitragszahlung ist auf Antrag ein Nachweis zu erteilen. Das Nähere bestimmt die Satzung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen.

Vierter Abschnitt

Landwirtschaftliche Alterskassen und Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

Errichtung der landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 16

(1) Als Träger der Altershilfe wird bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine landwirtschaftliche Alterskasse errichtet.

(2) Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

§ 17

(1) Mitglied der landwirtschaftlichen Alterskasse ist jeder landwirtschaftliche Unternehmer (§ 1), dessen Unternehmen im Bereich der Alterskasse seinen Sitz hat.

(2) Die landwirtschaftlichen Alterskassen haben Mitgliederverzeichnisse zu führen.

(3) Jeder landwirtschaftliche Unternehmer ist verpflichtet, der landwirtschaftlichen Alterskasse auf Verlangen über seine Verhältnisse Auskunft zu geben, soweit sie für die Mitgliedschaft zur landwirtschaftlichen Alterskasse von Bedeutung sind. Die landwirtschaftliche Alterskasse kann den Unternehmer durch Zwangsgeld zur Erfüllung der Auskunftspflicht anhalten.

Aufsicht über die landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 18

Die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Alterskassen führt die für die Aufsicht über die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, bei der die Alterskasse errichtet ist, zuständige Stelle. Ihr obliegt auch die Genehmigung der Satzung und des Haushaltsplans.

Organe der Selbstverwaltung und Geschäftsführer

§ 19

(1) Organe der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Alterskassen sind die Organe der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, bei denen sie errichtet sind. In Angelegenheiten dieses Gesetzes wirken die Vertreter der Arbeitnehmer nicht mit.

(2) Geschäftsführer der Alterskasse ist der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bei der sie errichtet ist.

Erstattung von Verwaltungskosten

§ 20

Verwaltungskosten, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf Grund dieses Gesetzes entstehen, sind ihr von der bei ihr errichteten landwirtschaftlichen Alterskasse zu erstatten.

Beziehungen der landwirtschaftlichen Alterskassen zueinander

§ 21

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen tragen die ihnen nach diesem Gesetz entstehenden Aufwendungen mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Kosten gemeinsam. Jeder landwirtschaftlichen Alterskasse stehen für die Durchführung der ihr nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben 5 vom Hundert ihrer jährlichen Gesamtaufwendungen für das Altersgeld, mindestens 5 vom Hundert ihrer Beitragseinnahmen, zur Verfügung.

(2) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen verteilt die Aufwendungen auf die landwirtschaftlichen Alterskassen und führt den Ausgleich unter ihnen durch. Die landwirtschaftlichen Alterskassen haben die danach zu erstattenden Beträge in angemessener Frist nach dem Empfang der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Das Nähere bestimmt die Satzung des Gesamtverbandes.

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 22

(1) Bei dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen errichtet. Der Gesamtverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Mitglieder des Gesamtverbandes sind die landwirtschaftlichen Alterskassen.

(3) Dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen obliegt die Förderung der gemeinsamen Aufgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen, die Durchführung des finanziellen Ausgleichs unter den landwirtschaftlichen Alterskassen gemäß § 21, die Verteilung der Bundesmittel (§ 13) auf die landwirtschaftlichen Alterskassen sowie die Durchführung der ihm durch dieses Gesetz weiterhin zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Alterskassen haben dem Gesamtverband der Alterskassen die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Aufsicht über den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen führt das Bundesversicherungsamt. Ihm obliegt auch die Genehmigung der Satzung und des Haushaltsplans.

(6) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen erhebt zur Finanzierung der ihm übertragenen Aufgaben von seinen Mitgliedern eine Umlage, deren Höhe von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen festgesetzt wird.

Organe der Selbstverwaltung des Gesamtverbandes

§ 23

(1) Organe der Selbstverwaltung des Gesamtverbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

(2) Jede landwirtschaftliche Alterskasse entsendet in die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen zwei Mitglieder ihres Vorstandes, die von diesem gewählt sind. Je ein Mitglied muß der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Für jedes Mitglied ist aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder oder der stellvertretenden Vorstandsmitglieder ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes obliegt

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter;
2. die Aufstellung und die Änderung der Satzung;
3. die Festsetzung des Haushaltsplans;
4. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers;
6. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung;

7. die Festsetzung der Beitragshöhe nach § 12 Abs. 3;
8. die Änderung der Höhe des Altersgeldes nach § 5;
9. die Erfüllung sonstiger ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesener Aufgaben.

Vorstand und Geschäftsführer des Gesamtverbandes

§ 24

(1) Der Vorstand besteht aus sechs von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, von denen drei Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte sein müssen. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Aus einer Alterskasse kann nur ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Geschäftsführer des Gesamtverbandes ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Betriebsmittel

§ 25

(1) Jede landwirtschaftliche Alterskasse kann aus den ihr nach § 21 Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Mitteln (Beiträge und Bundesmittel) Betriebsmittel ansammeln.

(2) Die Betriebsmittel der landwirtschaftlichen Alterskasse sind für den Ausgleich unterschiedlicher Beitragseinnahmen innerhalb eines Geschäftsjahres bestimmt. Sie dürfen die von der landwirtschaftlichen Alterskasse zu deckenden Aufwendungen für einen halben Monat nicht übersteigen. Ist das dennoch der Fall, so ermäßigt sich der in § 21 Abs. 1 Satz 2 genannte Vomhundertsatz auf den tatsächlichen Bedarf. Die Höhe der Betriebsmittel der Alterskasse für den Gartenbau setzt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fest. Sie dürfen den in Satz 2 genannten Betrag nicht überschreiten.

§ 26

Den landwirtschaftlichen Alterskassen und dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen obliegt die allgemeine Aufklärung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Alterskassen und der Leistungsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten. Die landwirtschaftlichen Alterskassen können auch die Gemeinden unterrichten.

Fünfter Abschnitt

Weiterentrichtung von Beiträgen

§ 27

(1) Personen, die nach diesem Gesetz mindestens 36 Kalendermonate beitragspflichtig waren sowie deren Witwen oder Witwer können innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht oder nach Zustellung des Bescheides über die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen. Die Erklärung kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist abgegeben werden, wenn im Anschluß an die Beitragspflicht Beiträge tatsächlich regelmäßig gezahlt worden sind. Die Erklärung begründet Beitragspflicht vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht nach Satz 1 folgt, mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Beginn der Zahlung des vorzeitigen Altersgeldes.

(2) Für Personen, die nach Absatz 1 beitragspflichtig sind, ist die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Buchstabe c auch dann erfüllt, wenn sie das Unternehmen vor Vollendung des 50. Lebensjahres abgegeben haben.

Nachentrichtung von Beiträgen

§ 28

Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes, die vor der Vertreibung landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 oder Ehegatte eines solchen Unternehmers waren, können Beiträge für höchstens 90 Kalendermonate nachentrichten, wenn sie für die Dauer von mindestens 90 Kalendermonaten beitragspflichtig nach diesem Gesetz waren.

Sechster Abschnitt

Verfahren; Rechtsweg; Strafvorschriften; Anwendung sonstiger Vorschriften

Bewilligung und Auszahlung des Altersgeldes

§ 29

(1) Die Bewilligung des Altersgeldes erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich bei der landwirtschaftlichen Alterskasse zu stellen; § 1613 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Der Antrag muß die für die Gewährung des Altersgeldes erheblichen Tatsachenangaben enthalten; die Beweisurkunden sind beizufügen oder innerhalb einer angemessenen, von der Alterskasse festzusetzenden Frist nachzureichen. Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann die Verwendung eines einheitlichen Antragsvordruckes für die landwirtschaftlichen Alterskassen vorschreiben.

(2) Wird der Antrag ganz oder zum Teil abgelehnt oder das Altersgeld entzogen oder die Zahlung eingestellt, so ist ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. § 1569 a der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

(3) Für die Zahlung des Altersgeldes gelten die für die Zahlung der Renten durch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften maßgebenden Vorschriften entsprechend. Das Auszahlungsverfahren wird durch die Satzung geregelt.

Rechtsweg

§ 30

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Soweit das

Sozialgerichtsgesetz für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung besondere Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften für die Unfallversicherung.

Strafen

§ 31

(1) Die Strafvorschriften der §§ 142 bis 145 der Reichsversicherungsordnung finden Anwendung.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. es unterläßt, die in § 10 Abs. 6 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten oder
2. die Pflicht zur Auskunft nach § 17 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder unrichtige Auskünfte gibt,

kann vom Vorstand der landwirtschaftlichen Alterskasse mit einer Ordnungsstrafe in Geld bis zu 100 Deutsche Mark belegt werden. Die §§ 146 bis 148 der Reichsversicherungsordnung gelten sinngemäß.

Anwendung sonstiger Vorschriften

§ 32

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, finden für die landwirtschaftlichen Alterskassen und den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften des Ersten, Dritten und Sechsten Buches der Reichversicherungsordnung und des Selbstverwaltungsgesetzes nebst den Vorschriften zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung mit Ausnahme der Leistungs- und Strafvorschriften sowie der von § 29 der Reichsversicherungsordnung abweichenden landesrechtlichen Verjährungsvorschriften sinngemäß Anwendung.

Siebenter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 33

(1) Personen, die am 1. Oktober 1957 nicht mehr landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 waren, erhalten Altersgeld, wenn sie

a) das 65. Lebensjahr vollendet haben und
b) das Unternehmen abgegeben haben und
c) während der 25 Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 1 waren.

§ 2 Abs. 7 Satz 2 gilt nicht.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c ist auch dann erfüllt, wenn der Unternehmer nachweist, daß er nach Vollendung des 40. Lebensjahres mindestens zwanzig Jahre seinen Lebensunterhalt allein aus selbständiger Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer bestritten hat und der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens die nach § 1 Abs. 4 festgesetzte Mindesthöhe regelmäßig um nicht mehr als ein Viertel unterschritten hat. Die Voraussetzung des Satzes 1 ist nicht gegeben, wenn ein Anspruch auf eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk besteht oder Versorgungsbezüge an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden.

(3) Bei Unternehmern im Sinne des Absatzes 1, die keine Abkömmlinge haben, ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b auch dann erfüllt, wenn der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens 50 vom Hundert der festzusetzenden Mindesthöhe (§ 1 Abs. 4) nicht überschreitet.

(4) Zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c werden Zeiten der Unternehmertätigkeit der Ehegatten zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(5) Auf den Zeitraum von 180 Kalendermonaten im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c sind die in § 1251 der Reichsversicherungsordnung genannten Ersatzzeiten anzurechnen.

(6) Bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes, die vor der Vertreibung landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 oder Ehegatten eines solchen Unternehmers waren, ist auf den Zeitraum von 180 Kalendermonaten im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c diese Zeit der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer sowie die Zeit zwischen dem 31. Dezember 1946 und dem Beginn einer Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzurechnen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Bezieht ein nach Absatz 1 Altersgeldberechtigter eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder erhält er Versorgungsbezüge, die an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden, so wird das Altersgeld um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens um ein Viertel, gekürzt.

(8) Gewährt eine landwirtschaftliche Alterskasse Altersgeld für eine Zeit, für die ein Anspruch auf Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder auf Versorgungsbezüge an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen besteht und für die nach Absatz 7 das Altersgeld zu kürzen ist, so kann die landwirtschaftliche Alterskasse nach Maßgabe der §§ 1536 bis 1539 der Reichsversicherungsordnung Ersatz beanspruchen.

(9) Ehegatten, die gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen betrieben haben, steht nur ein Altersgeld zu. Anspruchsberechtigt ist derjenige Ehegatte, der das Unternehmen überwiegend geleitet hat. Bei Tod des anspruchsberechtigten Ehegatten gilt Absatz 10.

(10) Witwen und Witwer der in Absatz 1 genannten Personen oder der landwirtschaftlichen Unternehmer, die vor dem 1. Oktober 1957 verstorben

sind, erhalten Altersgeld, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und wenn

a) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Altersgeld hatte oder gehabt hätte und die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war oder

b) die Witwe das 60. oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat und der verstorbene Unternehmer die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllt hat. War die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1, so wird diese Zeit zur Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c angerechnet; für die Zeit nach dem 1. Oktober 1957 muß die Voraussetzung des § 34 Abs. 1 Buchstabe c erfüllt sein.

Die Absätze 4 bis 8 finden Anwendung. Absatz 7 findet jedoch keine Anwendung, wenn für 90 Kalendermonate Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind.

§ 34

(1) Personen, die am 1. Oktober 1957 das 50. Lebensjahr vollendet hatten und landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 waren, erhalten Altersgeld, wenn sie

a) das 65. Lebensjahr vollendet haben und

b) die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Buchstabe c erfüllen und

c) für die Zeit, in der sie nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 waren, Beiträge entrichtet haben und

d) das Unternehmen abgegeben haben.

(2) Zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben b und c werden Zeiten der Unternehmertätigkeit und der Beitragsentrichtung der Ehegatten zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(3) Bezieht ein nach Absatz 1 Altersgeldberechtigter eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder erhält er Versorgungsbezüge, die an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden, so wird das Altersgeld um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens um ein Viertel, gekürzt. Dies gilt nicht, wenn für 90 Kalendermonate Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind.

(4) § 33 Abs. 3, 5, 6 und 8 gilt entsprechend.

(5) Witwen und Witwer der in Absatz 1 genannten Personen erhalten Altersgeld, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und wenn

a) die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe a erfüllt sind oder

b) die Witwe das 60. oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat und der verstorbene Ehegatte die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben b und c erfüllt hat. War die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1, so wird diese Zeit zur Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b angerechnet. Für die Zeit, in der die Witwe oder der Witwer nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 war, müssen Beiträge entrichtet worden sein.

Die Absätze 2 und 3 sowie § 33 Abs. 5, 6 und 8 finden Anwendung.

§ 35

(1) Bei Personen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. Juli 1963 in den Gebieten, die auf Grund des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 458) in die Bundesrepublik Deutschland eingegliedert worden sind, landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 oder Ehegatte eines solchen Unternehmers waren, wird diese Zeit als Beitragszeit im Sinne dieses Gesetzes angerechnet.

(2) Die Leistungen werden frühestens vom 1. August 1963 an gewährt.

§ 36

Für Personen, die am 1. Oktober 1957 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, gilt § 4 Abs. 5 nicht für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn für 90 Kalendermonate Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind.

§ 37

(1) Beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer, die bis zum 1. Januar 1957 mit einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, auf Grund dessen für den Fall des Todes oder des Erlebens des 65. Lebensjahres ein Anspruch auf Zahlung einer Rente

a) für den Erlebensfall in Höhe von mindestens 50 Deutsche Mark und

b) für den Todesfall in Höhe von mindestens 30 Deutsche Mark an den überlebenden Ehegatten

gegeben ist, sind auf Antrag von der Beitragspflicht nach diesem Gesetz zu befreien, wenn

a) der Antrag bis zum 30. September 1958 gestellt worden ist und

b) der Vorgänger im Unternehmen und dessen Ehegatte verstorben sind oder gegenüber der Alterskasse schriftlich erklären, daß sie auf Altersgeldansprüche verzichten.

(2) Ein Versicherungsvertrag ist auch dann für den Fall des Erlebens des 65. Lebensjahres abgeschlossen, wenn die Leistung aus dem Vertrag bis spätestens sechs Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres fällig wird.

§ 38

(1) Mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmers, die am 1. Mai 1965 das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Altersgeld nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Als mitarbeitende Familienangehörige gelten Verwandte bis zum dritten Grade und Verschwägerte bis zum zweiten Grade sowie Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und zu den Kosten ihres Unterhaltes nicht unerheblich beiträgt), uneheliche Kinder und an Kindes Statt angenommene Kinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers im Sinne des § 1 oder seines Ehegatten, die in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich tätig sind.

§ 39

(1) Mitarbeitende Familienangehörige, die am 1. Mai 1965 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, können Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichten, wenn sie während der zehn Jahre, die dem 1. Mai 1965 oder dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vorausgegangen sind, mindestens 60 Kalendermonate mitarbeitender Familienangehöriger im Sinne des § 38 Abs. 2 waren. Der Beitrag beträgt die Hälfte des in § 12 Abs. 2 genannten Betrages.

(2) Für die Zeit vom 1. Oktober 1957 an, in der sie mitarbeitende Familienangehörige waren, können diese Personen Beiträge nachentrichten. Der Beitrag beträgt die Hälfte des Betrages, den landwirtschaftliche Unternehmer für den gleichen Zeitraum zu entrichten hatten. § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

§ 40

(1) Mitarbeitende Familienangehörige erhalten Altersgeld oder vorzeitiges Altersgeld, wenn sie selbst nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 sind und

a) das 65. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sind und

b) während der 25 Jahre, die der Vollendung des 65. Lebensjahres vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate oder während der zehn Jahre, die dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vorausgegangen sind, mindestens 60 Kalendermonate mitarbeitender Familienangehöriger waren und

c) für die Zeit vom 1. Oktober 1957 oder danach vom Beginn der Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit für jeden Kalendermonat, in dem sie mitarbeitender Familienangehöriger waren, Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet haben.

§ 33 Abs. 5 und 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen die Hälfte des in § 4 Abs. 1 für einen unverheirateten Berechtigten genannten Betrages. Die Zahlung des Altersgeldes beginnt frühestens am 1. Mai 1965.

(3) Im übrigen gelten die das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betreffenden Vorschriften mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 entsprechend.

(4) Mitarbeitenden Familienangehörigen können Maßnahmen nach den §§ 6 und 7 mit Ausnahme der Ersatzleistungen gewährt werden, wenn sie für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet haben. § 8 gilt.

(5) Zur Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b werden Zeiten einer Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer angerechnet. Zur Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c werden Zeiten einer Beitragsentrichtung als landwirtschaftlicher Unternehmer angerechnet; dies gilt auch für die Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 4 Satz 1.

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte [3])

in der Fassung vom 14. September 1965

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 1

Altersgelder, die auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 bewilligt worden sind, werden auch dann weiter gewährt, wenn sie auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes nicht zu bewilligen sind.

§ 2

Für Personen, die die Voraussetzungen für die Gewährung des Altersgeldes bis zum 1. Januar 1962 erfüllt hatten, verbleibt es bei den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1962 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse eingegangen ist. Unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt für die dort genannten Personen, die ihr landwirtschaftliches Unternehmen bis zum 31. Dezember 1961 abgegeben haben, das Unternehmen auch dann als abgegeben, wenn es für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren an Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade oder von mindestens neun Jahren an andere Personen verpachtet worden ist.

§ 3

Ist von § 24 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 Gebrauch gemacht worden, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 4

Ein Altersgeld, das auf Grund der bis zum 1. Januar 1962 geltenden Vorschriften bewilligt und wegen Bezugs einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder von Versorgungsbezügen, die an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden, gekürzt worden ist, ist auf Antrag nach Maßgabe des § 33 Abs. 7 oder des § 34 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte neu zu berechnen.

§ 5

Ist ein Antrag nach den Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 rechtskräftig oder bindend abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes günstiger sind. Ist dies der Fall, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 6

Die neue Leistung nach den §§ 4 und 5 dieses Artikels beginnt am 1. Januar 1962, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1962 gestellt ist, andernfalls vom Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 7

(1) Für die Zeit, in der sie nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte waren, können diese Personen sowie deren Witwen und Witwer zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte Beiträge nachentrichten.

(2) In den Fällen, in denen nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 oder nach Artikel 1 § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 keine Beitragspflicht bestand, ist die Nachentrichtung von Beiträgen nach Absatz 1 nur zulässig, wenn diese Personen am 1. Oktober 1957 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, zu diesem Zeitpunkt landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte waren und das Unternehmen bis zum 31. Dezember 1966 abgegeben haben. In diesen Fällen sind Beiträge auch für die Zeit nach dem 31. März 1963 bis zur Abgabe des Unternehmens zu entrichten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die auf Grund des § 26 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 von der Beitragspflicht befreit waren.

(4) Die Erklärung für die Beitragsnachentrichtung ist bis zum 31. Dezember 1966 oder im Falle nachträglicher Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Mitteilung gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse abzugeben. Sie begründet Beitragspflicht vom Zeitpunkt der Übernahme eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, frühestens jedoch vom 1. Oktober 1957 an. § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 werden die Leistungen frühestens vom 1. April 1963 an gewährt.

§ 8

(1) Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, die nach § 8 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Reichsversicherungsordnung und § 8 Abs. 6 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 nicht beitragspflichtig waren, jedoch nach Artikel 1 § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 beitragspflichtig ge-

---
3) Ändert Bundesgesetzbl. III 8251-2

worden sind und sich nach Artikel 1 § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 von der Beitragspflicht nicht haben befreien lassen, können für die Zeit vor dem 31. Dezember 1961 Beiträge nachentrichten.

(2) Die Erklärung für die Beitragsnachentrichtung ist bis zum 31. Dezember 1966 oder im Falle nachträglicher Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Mitteilung gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse abzugeben. Sie begründet Beitragspflicht vom Zeitpunkt der Übernahme eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, frühesters jedoch vom 1. Oktober 1957 an. § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

(3) Die Leistungen werden frühestens vom 1. April 1963 an gewährt.

§ 9

Zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Buchstabe b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte können ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer Beiträge nachentrichten, wenn sie

a) das Unternehmen am 1. April 1963 abgegeben hatten,

b) während der 25 Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte waren und

c) für die Zeit, in der sie nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte waren, Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse entrichtet haben.

§ 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

§ 10

Personen, die gemäß § 8 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 von der Beitragspflicht befreit waren, erhalten Altersgeld nach Maßgabe des § 34 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte auch dann, wenn sie für die Zeit bis zum 1. Januar 1962 die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nicht erfüllt haben.

§ 11

Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 8 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 von der Beitragspflicht befreit waren, sind auf Antrag auch für die Zukunft von der Beitragspflicht zu befreien.

§ 12

Die dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Bund gewährten Darlehen und sonstigen Zuwendungen einschließlich der damit zusammenhängenden Zinsen werden in einen Zuschuß umgewandelt.

§ 13

§ 14 Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Land Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253) erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zu einer endgültigen Regelung wird mit der Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Land Berlin die Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft beauftragt."

§ 14

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.